

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den
Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung
für den Aquakultursektor
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29.10.2018**

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29.10.2018 fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden:

zur Anlage der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor:

Untersuchungen

Die Untersuchungen auf gelistete Tierkrankheiten erfolgen nach § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, es sei denn, diese Satzung oder die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor sehen eine andere Regelung vor.

Kostentragung

Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAGTierGesG¹ in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung von Zuschüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse.

Information zur Transparenz von Landes- und EU-Mitteln

Die Maßnahmen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in Verbindung mit dieser Satzung werden mitfinanziert bzw. finanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel der Europäischen Union.

Gesundheitskontrollen durch den Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse

Gesundheitskontrollen in Zusammenhang mit den unter der Anlage der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor aufgeführten Beihilfen basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheitsprogramme bzw. der Richtlinie für den jeweiligen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG¹ die Sächsische Tierseuchenkasse.

Hobbytierhalter

Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung der Sächsischen Tierseuchenkasse entsprechende Anwendung.

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom
29.10.2018**

Bekämpfung von Fischkrankheiten zu Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor	Süßwasserfische
zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe diagnostische Untersuchung von Probenmaterial <u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴ <u>Voraussetzungen</u> Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst (FGD). <u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden. <u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³. Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).	
zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Fischseuchen - außer der Koi- Herpesvirus-Infektion - und Fischkrankheiten (Programm Fischseuchen und Fischkrankheiten) vom 13. November 2013, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S422), handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom
29.10.2018**

Koi-Herpesvirusinfektion zu Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor	Süßwasserfische
zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe	
diagnostische Untersuchung von Probenmaterial	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS ⁴	
<u>Voraussetzungen</u> Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst (FGD).	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA ⁵ zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG ¹ der Freistaat Sachsen.	
zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirusinfektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben (KHV-Bekämpfungsprogramm) vom 13. April 2016 handeln.	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom
29.10.2018**

Tierverlustbeihilfe

Süßwasserfische

zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor

zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe

Tierverlustbeihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird)

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

Voraussetzungen

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA² gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA⁵ festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“, bei Koi-Herpesvirusinfektion: Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe infolge KHV-Infektion der Fische“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK³ einzureichen. Die TSK³ sendet den Antrag an das LÜVA² und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK³ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 3.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 29.10.2018 (SächsABI S. XXX)

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom
29.10.2018**

Desinfektionsbeihilfe zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor	Süßwasserfische
zu Nr. 3.1 b Art und Höhe der Beihilfe	
Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe) - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage- (wenn eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird) <u>Höhe</u> Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten. <u>Voraussetzungen</u> Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig: Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15-22 Tiergesundheitsgesetz vorliegen. Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angewiesener Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachtes anzeigepflichtiger Tierseuchen. Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA² muss erfolgt sein. Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK³ einzureichen: – Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel – Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage. <u>näheres Verfahren</u> Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK³ ein. Das LÜVA² bestätigt der TSK³ die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter. <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.	
zu Nr. 3.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste 2018 (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 29.10.2018 (SächsABl. S. XXX)	

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom
29.10.2018**

Früherkennung zu Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor	Süßwasserfische
zu Nr. 4.1a Art und Höhe der Beihilfe	
Früherkennung	
<u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS ⁴	
<u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA ⁵ zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor an der LUA ⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG ¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG ¹ die TSK ³ . Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA ⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK ³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).	
zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitslichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 (SächsABl. S. XXX) und von gelisteten Tierseuchen handeln. Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.	

zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 (SächsABL. S. XXX) und von gelisteten Tierseuchen handeln.

Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

¹Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung

²Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

³Sächsische Tierseuchenkasse

⁴Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA-Benutzungsgebührenverordnung-LUABgVO) vom 31. August 2001 (SächsGVBl. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung

⁵ Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

⁶ In der geltenden Fassung